Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung vom 12.02.2025
zur Satzung der Stadt Neuenrade
für die Anstalt des öffentlichen Rechts
"Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade"
vom 02.09.2019

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW, S. 444) hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 11.02.2025 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade“ vom 02.09.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten nach dem ersten abgelaufenen Halbjahr eines Wirtschaftsjahres einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes zu geben.

§ 4 Abs. 8 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen der KUV NRW aufzustellen, die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge zu bewirtschaften,

Artikel 2

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW und §§ 16 ff. KUV NRW entsprechend.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Neuenrade zuzuleiten. Im Übrigen ist § 22 KUV NRW zu beachten.

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114a Abs. 10 GO NRW. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4) Der Vorstand stellt in Anwendung der KUV NRW vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

5) Gemäß § 22 KUV NRW erfolgt die Prüfung der Anstalt durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer).

Artikel 3

§ 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 12.02.2025

gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister